



**Lesefassung der Sportförderungsrichtlinien
der Stadt Bad Schwartau vom 13.06.2019**

	Datum der Beschlussfassung	Datum der Ausfertigung	Datum der Bekanntmachung	Datum des Inkrafttretens
Urfassung	13.06.2019	16.08.2019	./.	01.01.2019

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Es können alle gemeinnützigen Sportvereine gefördert werden,
- deren Mitgliedschaft allen Bad Schwartauer Einwohnern offen steht,
 - deren satzungsgemäßer Vereinszweck die Förderung und die Pflege des Sports ist,
 - die ihren Sitz in Bad Schwartau haben,
 - deren Sportanlagen sich im Stadtgebiet befinden; ist dies nicht der Fall, müssen mindestens 2/3 der Mitglieder in Bad Schwartau mit Hauptwohnsitz gemeldet sein,
 - die ihre Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt nachweisen können,
 - die Mitglied im Landessportverband oder Kreissportverband sind.
- (2) Sind alle Kriterien nach § 1 Abs. 1 erfüllt, können Zuschüsse nur gewährt werden, wenn
- die Gesamtfinanzierung des Vereins gesichert ist
 - der Verein die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet
 - die Eigenleistungen des Antragstellers in angemessenem Verhältnis zu seiner Finanzkraft und zum beantragten Zuschuss stehen
 - der Verein nachweisen kann, dass er von seinen Mitgliedern einen angemessenen und ortsüblichen Mitgliedsbeitrag erhebt,
 - der Verein diese Sportförderungsrichtlinien und übrigen Bewilligungsbedingungen anerkennt.
- (3) Sportförderungsmittel können als Zuschüsse oder als Darlehen gewährt werden. Bei größeren Investitionen und bei Maßnahmen, deren Ausführung sich über mehrere Jahre erstreckt, können im Rahmen der Ansätze des Finanzplans und des

Investitionsprogramms - vorbehaltlich der Mittelbereitstellung - Zusagen gegeben werden.

- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Sportförderungsmitteln besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bad Schwartau. Die Förderungszwecke können nur dann bezuschusst werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel vorhanden sind, dabei legt § 4 die Rangfolge der Förderzwecke im Verhältnis zueinander fest.
- (5) In besonderen Härtefällen können außerhalb dieser Richtlinien auch andere Maßnahmen durch den Ausschuss für Soziales, Jugend, Senioren und Sport gefördert werden.
- (6) Die Verwendung der Zuschüsse ist nachzuweisen.

§ 2

Bewilligungsbedingungen

- (1) Für denselben Zweck bzw. für dasselbe Vorhaben wird nur ein Zuschuss gewährt.
- (2) Fördermittel dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins bzw. zweckgebunden verwendet werden. Hierüber ist vom Empfänger ein prüfungsfähiger Nachweis zu führen (§ 3 Abs. 9).
- (3) Die Stadt hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch Einsichtnahme in entsprechende Vereinsunterlagen und in die Kassenführung sowie durch Prüfung vor Ort zu kontrollieren.
- (4) Der Verein erkennt die Rückerstattungspflicht im Fall des Zuwiderhandelns gegen die Sportförderungsrichtlinie an. Die Stadt kann die Gewährung der Zuschüsse widerrufen und bereits gewährte Mittel zurückfordern, wenn die Zuschussempfänger die Mittel nicht nach ihrer Zweckbestimmung verwenden. Der Empfänger von Fördermitteln ist verpflichtet, dem Amt für Bildung, Soziales, Sport und Kultur unverzüglich mitzuteilen, wenn der Verwendungszweck weggefallen ist oder wenn die ganz oder teilweise durch Zuschüsse erworbenen Gegenstände oder Grundstücke nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend genutzt werden. In diesem Fall sind die Zuschüsse an die Stadt zurückzuführen.
- (5) Bleiben die endgültigen Kosten unter der Summe des Voranschlages bzw. Angebotes, so wird der bewilligte Zuschuss anteilig gekürzt.

- (6) Nachbesserungen ausgesprochener Bewilligungen sind generell nicht möglich. Bei Baumaßnahmen kann eine Erhöhung des Zuschussbetrages dann in Betracht kommen, wenn und soweit es sich um unvorhergesehene und unabweismbare Mehrkosten handelt, die die Kostenschätzung um mehr als 10 % überschreiten.
- (7) Für bereits begonnene oder fertiggestellte Vorhaben sowie für beschaffte Geräte werden keine Zuschüsse gewährt, es sei denn, die Stadt hat einer vorzeitigen Inangriffnahme der Maßnahme durch eine Unbedenklichkeitsbestätigung zugestimmt.
- (8) Für Sportbegegnungen in Kommunen, mit denen die Stadt Bad Schwartau eine Städtepartnerschaft eingegangen ist, sind die Förderrichtlinien Städtepartnerschaft der Stadt Bad Schwartau anzuwenden.
- (9) Die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist von den Vereinen durch den Vorstand zu versichern.
- (10) Die Ausgabebelege sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Die Prüfung der Unterlagen durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Schwartau bleibt vorbehalten.

§ 3 Verfahren

- (1) Zuschussanträge sind schriftlich zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung notwendigen Unterlagen (z. B. Baupläne, Kostenanschläge, Finanzierungspläne, Nachweise usw.) und der für das laufende Kalenderjahr gültige Nachweis der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt beizufügen.
- (3) Sofern Finanzierungszusagen Dritter (Fachverband, Landessportverband, Kreis, Land oder Bund) vorliegen, sind diese dem Antrag ebenfalls beizufügen.
- (4) Den Zuschussanträgen ist eine Erklärung beizufügen, dass alle Förderungsmöglichkeiten des Bundes, der Länder, des Landessportverbandes, des Kreises, des Kreissportverbandes oder sonstiger Zuschussgeber ausgeschöpft wurden. Entsprechende Nachweise sind beizufügen.

- (5) Anträge auf Förderung nach § 4, Abs. 5 dieser Richtlinien sind bis spätestens 30. April des Bewilligungsjahres zu stellen.
- (6) Anträge auf Zuschüsse nach § 4, Abs. 6 sind bis zum 01.07. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Entsprechende Anträge werden in den städtischen Gremien entschieden.
- (7) Bei einer Antragstellung nach Abs. 5 ermittelt die Stadt die förderungsfähigen Kosten, soweit sie nicht vom Kreis Ostholstein oder einem anderen öffentlichen Zuschussgeber festgesetzt werden.
- (8) Die Sportvereine, die Zuschüsse nach diesen Richtlinien erhalten, haben die Zuschüsse ausschließlich zweckgebunden zu verwenden. Änderungen sind nur mit Zustimmung der Stadt Bad Schwartau zulässig. Ein gezahlter Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Stadt Bad Schwartau geändert oder Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten wurden.
- (9) Es ist ein Verwendungsnachweis zu erstellen, der sechs Wochen nach Verwendung der Zuschüsse bei der Stadt Bad Schwartau einzureichen ist.

§ 4 Spezielle Sportförderung

Für die Anordnung des Ermessens:

(1) Zuschuss an Jugendliche

Um die Jugendarbeit der Vereine zu fördern, kann für jedes jugendliche Vereinsmitglied, das per 01.01. des Bewilligungsjahres dem Dachverband gemeldet wurde, ein Zuschuss von

2,50 €
für Jugendliche bis 18 Jahre

gewährt werden.

(2) Zuschuss für Übungsleiter

Übungsleiter, die den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine des Kreises Ostholstein entsprechen, können mit

2,50 €
je abgehaltener Übungsstunde

bezuschusst werden. Der Zuschuss für Übungsleiter ist unter Nachweis der geleisteten Stunden bei der Stadt Bad Schwartau zu beantragen. Die Anerkennung als Übungsleiter durch den Kreissportverband Ostholstein ist der Stadt Bad Schwartau vorzulegen. Zwischen dem Übungsleiter und dem Sportverein ist eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, die ebenfalls der Stadt vorzulegen ist. Die Befähigung für die jeweiligen Übungsleiter muss durch gültige Lizenzen nachgewiesen werden.

Je anerkannter Übungsleiterin/ anerkanntem Übungsleiter können bis zu 300 Übungsstunden pro Jahr gefördert werden.

Für jede/n Übungsleiter/in, für den/die ein Zuschuss beantragt wird, muss die mit dem Verein abgeschlossene Vereinbarung der Verwaltung vorgelegt werden.

Es sind die für die Übungsleiter/innen aufgewendeten Gesamtausgaben in der Weise nachzuweisen, dass die Höhe der Eigenmittel sowie die Zuwendungen von anderer Seite ersichtlich sind.

(3) Zuschuss für hauptamtliche Lehrkräfte

Die Stadt Bad Schwartau kann einen Gehaltszuschuss in Höhe von

höchstens 3.300,00 €
pro Jahr und hauptamtliche Sportlehrkraft

gewähren.

Weitere Förderungsvoraussetzung ist, dass die jeweilige hauptamtliche Sportlehrkraft zumindest 75 % ihrer wöchentlichen Arbeitszeit in folgenden Bereichen eingesetzt wird:

im Jugend- und Behindertensport sowie für spezielle Sportangebote, die der Rehabilitation dienen,

für Angebote mit besonders sozialintegrativem Charakter.

Die Förderung von Sportangeboten, die der Rehabilitation dienen, ist subsidiär und wird nur dann gewährt, wenn keine anderen Leistungsträger hierfür eintreten.

Kann der Nachweis über den Einsatz der hauptamtlichen Sportlehrkraft nach Abs. 1 nicht erbracht werden, entfällt die Förderung für diese Stelle.

Die Fördervoraussetzungen sind jedes Jahr nachzuweisen.

Als Jugendarbeit im Sinne der Förderrichtlinien wird insbesondere die Durchführung zusätzlicher sportlicher Angebote an den Schulen in der Trägerschaft der Stadt Bad Schwartau gewertet.

Der Zuschuss in Höhe von 3.300,00 € jährlich wird erhöht, wenn die hauptamtlich beschäftigte Kraft einen wesentlichen Teil der für die Förderung anerkannten Arbeitszeit für entsprechende Aktivitäten an den städtischen Schulen einsetzt:

1.000,00 € für einen Einsatz von mind. 25 % der Arbeitszeit,
2.000,00 € für einen Einsatz von mind. 50 % der Arbeitszeit,
3.000,00 € für einen Einsatz von mind. 75 % der Arbeitszeit.

Die Fördervoraussetzungen sind für jedes Schulhalbjahr nachzuweisen.

(4) Zuschuss für auswärtige Wettkämpfe

Für die Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen außerhalb des Regelsportbetriebes (laufender Punktspielbetrieb), die mindestens auf der Ebene von Landesmeisterschaften oder vergleichbaren Meisterschaften liegen,

kann auf Antrag für Teilnehmer unter 18 Jahre

ein Tagegeld
in Höhe von 5,00 € pro Wettkampftag
bis zu einer Dauer von 7 Tagen

gewährt werden.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung bei der Stadt Bad Schwartau einzureichen. Dieser Zuschuss wird gezahlt, soweit die Kosten der Wettkampfteilnehmer/innen nicht durch andere Zuschusssträger übernommen werden. Der Austragungsort auswärtiger Wettkämpfe muss mindestens 100 km von Bad Schwartau entfernt sein (Luftlinie).

Bad Schwartauer Sportler, die für einen auswärtigen Verein an einer Meisterschaft teilnehmen, erhalten kein Tagegeld.

Bei Teilnehmern unter 18 Jahren kann pro 10 Teilnehmer ein Tagegeld für einen Betreuer gewährt werden.

(5) Zuschuss für Sportgeräte in der Jugendarbeit

Zuschüsse für den Erwerb von Sportgeräten bzw. Geräten, die zur Ausübung des Sports für Jugendliche benötigt werden, kann die Stadt Bad Schwartau in Höhe von

1/3 der Gesamtkosten,
höchstens jedoch 1.000,00 € pro Maßnahme und Verein

gewähren.

Zuschüsse für Sportgeräte, die auch im Sportunterricht der Schulen verwandt werden und in den städtischen Turn- und Sporthallen vorhanden sind, werden in der Regel nicht gewährt. Für andere Geräte werden Zuschüsse nach Anschaffung der Geräte ausgezahlt. Die Förderung von Geräten ist ausgeschlossen, wenn die Stadt in dem Übungsbereich schon ähnliche Geräte vorhält.

(6) Zuschuss für den Bau, Erwerb oder die Sanierung von Sportanlagen

Zuschüsse für den Bau, Erwerb oder die Sanierung von Sportanlagen

bis max. 20 % der zuwendungsfähigen Kosten,
höchstens jedoch 25.000,00 €

im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden, sofern der Investitionswert über 500,00 € liegt.

Die investive Sportförderung erfolgt als Einzelentscheidung unter Berücksichtigung struktureller Bedürfnisse und sportspezifischer Erfordernisse. Der Bedarf der geplanten Sportanlage ist vom Verein nachzuweisen.

In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann für den Bau, Erwerb oder die Sanierung von Sportanlagen eine andere Regelung getroffen werden.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme gesichert ist. Sie werden nicht gewährt für Vorhaben oder Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, es sei denn, die Stadt Bad Schwartau hat einem vorzeitigen Baubeginn bzw. einer Genehmigung zur vorzeitigen Inangriffnahme der Maßnahme zugestimmt.

Zuschüsse bis zu einer Höhe von 2.500,00 € werden bei Baubeginn in einer Summe ausgezahlt. Zuschüsse über 2.500,00 € werden bei Baubeginn bis zu 30 %, der Rest in zwei Raten von jeweils 25 %, nach Baufortschritt ausgezahlt. Das Amt für Bildung, Schulen und Sport kann bei der letzten Rate einen Sicherheitsbetrag einbehalten.

Voraussetzung dafür ist, dass

- a) die Sportanlagen im Eigentum bzw. im Besitz des Vereins sind oder der Verein einen langfristigen Pachtvertrag hat,
- b) die Sportstätte in ihrem Aufbau, der Größe und Einrichtung den Wettkampfbestimmungen des Fachverbandes entspricht oder in ihrem Charakter der Erholung durch sportliche Betätigung und dem Freizeitsport dient,
- c) sich die Sportstätte in einem gepflegten Zustand befindet und so beschaffen ist, dass auf ihr ohne Unfallgefahr Sport betrieben werden kann,
- d) der Verein im Bedarfsfall seine Sportstätte dem schulischen Sportunterricht und anderen Sportvereinen zur Verfügung stellt,

- e) die Sportanlage mindestens sechs Monate im Kalenderjahr für Sportzwecke genutzt wird.

Nach Baubeginn ist eine nachträgliche Erhöhung der zuwendungsfähigen Kosten in der Regel nicht möglich.

Nachstehende Sportanlagen werden bei Neu- bzw. Ausbaumaßnahmen und maximal 20%iger Anteilsfinanzierung lediglich mit folgenden Höchstbeträgen gefördert:

- a) Tennisplätze 5.000,00 € pro Platz (max. 5 Plätze)
- b) Tennishallenplätze 12.500,00 € pro Platz (max. 2 Plätze)

Vereinsheime werden mit 10% der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens mit 10.000,00 € je Vorhaben gefördert.

Eigenleistungen des Vereines, die durch freiwillige unentgeltliche Arbeitsleistungen einzelner Mitglieder und durch kostenlose Bereitstellung von Maschinen usw. erbracht werden, können im Rahmen der Finanzierung wie folgt bewertet werden:

- a) bis zu 10,00 € je Arbeitsstunde
- b) bis zu 26,00 € je Maschinenarbeitsstunde einschließlich Bedienungskraft.

§ 5

Nutzung kommunaler Sporteinrichtungen

- (1) Die Stadt Bad Schwartau stellt den in § 1 genannten gemeinnützigen Sportvereinen zur Durchführung ihres satzungsgemäßen Auftrags die städtischen Sporteinrichtungen im Rahmen der Sportförderung im rechnerischen Ergebnis kostenlos zur Verfügung.
- (2) Nutzungsentgelte nach der Entgeltordnung für die Sportstätten durch Dritte in der jeweils geltenden Fassung werden erhoben, wenn der Nutzer Einnahmen aus Veranstaltungen erzielt (Eintrittsgelder, Werbeeinnahmen, Verkauf von Übertragungsrechten u. a.) oder wenn er die Einrichtung für andere als sportfachliche Zwecke nutzt.
- (3) Von anderen als den in § 1 dieser Richtlinie genannten Nutzern werden Nutzungsentgelte nach der Entgeltordnung über die außerschulische Benutzung städtischer Schulräume und Sportstätten durch Dritte in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

- (4) Im Rahmen von zeitlichen Freikapazitäten können Freizeit-, Betriebs- und anderen organisierten Sportgruppen Nutzungszeiten zeitlich befristet in und auf städtischen Sporteinrichtungen eingeräumt werden. Der Vereinssport hat Vorrang, auch dann, wenn ein Bedarf erst nach einer bereits begonnenen Nutzung durch die in Satz 1 genannten Gruppen bekannt wird.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinien, die die Stadtverordnetenversammlung am 13.06.2019 beschlossen hat, treten einen Tag nach Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Die Sportförderungsrichtlinien vom 29.10.2003 einschl. der 1. Änderung vom 24.01.2007 werden mit Inkrafttreten dieser Satzung aufgehoben.

Bad Schwartau, 16.08.2019

Stadt Bad Schwartau
Der Bürgermeister

gez. Dr. Brinkmann
Bürgermeister